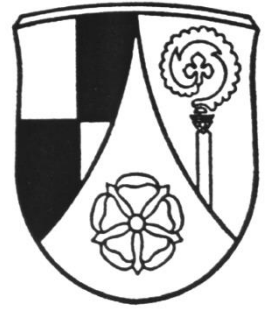


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 18

23. November

2018

INHALT:

Wasserrecht;

Bau von 2 Dammbauwerken nördlich des geplanten Gewerbegebietes „An der Spalter Straße“ im Bachlauf des Listenbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1348, 1359 und 1360 der Gemarkung Abenberg, Stadtgebiet Abenberg

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“

16. Änderung der Satzung des ZV Brombachsee im Hinblick auf die Stimmenverhältnisse der Verbandsmitglieder;

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Teil Landratsamt

44-Hch 6415 Damm.Listenbach.Abg

Wasserrecht;

Bau von 2 Dammbauwerken nördlich des geplanten Gewerbegebietes „An der Spalter Straße“ im Bachlauf des Listenbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1348, 1359 und 1360 der Gemarkung Abenberg, Stadtgebiet Abenberg

Nördlich des geplanten Gewerbegebiets „An der Spalter Straße“ sind der Bau von 2 Dammbauwerken sowie die teilweise Aufweitung des Listenbachs durch Uferabflachung und Flachwasserzonen geplant. Durch die Dammbauwerke innerhalb des Listenbachs sowie dessen teilweise Aufweitung soll Rückhalteraum für Starkregenergebnisse geschaffen werden.

Beide Querdämme werden mit einem Durchlass von DN 400 ausgeführt. Dies entspricht dem Durchlass der vorhandenen Rohrleitung vor dem Rückhaltebereich. Im Starkregenfall soll die Rückhaltung bei Dammbauwerk 1 im aufgeweiteten Bachlauf des Listenbachs mit Flachwasserzone (Volumen: 500 m³) sowie im Rückhalteraum vor Dammbauwerk 2 in einer vorhandenen Biotopfläche (Volumen: 1200 m³) stattfinden.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 08.11.2018

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Roth
im Bereich „Heubühl“**

Mit Bescheid vom 12.11.2018, Az. 51-nb/FNP-4-2018 hat das Landratsamt Roth die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“ in der Fassung vom 06.06.2018 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Flächennutzungsplan-Änderung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei den nachfolgend genannten Stellen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aus der zusammenfassenden Erklärung ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ersichtlich.

Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

Weiterhin ist die Flächennutzungsplanänderung unter www.stadt-roth.de ‚Leben und Wohnen‘, ‚Bauleitplanung, rechtsverbindliche Bauleitpläne‘ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Rothsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 23.11.2018
Zweckverband Rothsee
gez.

Herbert Eckstein
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**16. Änderung der Satzung des ZV Brombachsee im Hinblick auf die Stimmenverhältnisse der
Verbandsmitglieder;
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 02.10.2018 die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Stimmenverhältnisse der Verbandsmitglieder beschlossen.

Diese wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2018 veröffentlicht.
